



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach, 1701 Freiburg

T 026.305.39.39
mp@fr.ch, www.fr.ch/mp

—
U/Ref: LHA/JP4 D 21 1088

Nichtanhandnahmeverfügung vom 23. September 2021

In Sachen **Reto STAEHLI**, wohnhaft in 3534 Signau, Schlorenberg 190
Privatkläger **Nino RUCH**, wohnhaft in 3175 Flamatt, Industriestrasse 54

Begründung:

1. Mit Strafantrag vom 22.07.2021 bringt Nino RUCH vor, Reto STAEHLI habe bei der arglistigen Vernichtung der neu gegründeten Nino's Gärten GmbH gezielt mitgeholfen. Dies, indem der Beschuldigte eine mündliche Vereinbarung, den Mietvertrag der Liegenschaft an der Industriestrasse 54, 3275 Flamatt, auf die Nino's Gärten GmbH zu übertragen nicht eingehalten habe. Dadurch seien Herr RUCH diverse Schäden in der Gesamthöhe von rund CHF 282'000.- entstanden.

Aus dem Dossier des Mietgerichts des Sensebezirks (20 2020 4) kann Folgendes entnommen werden : Mit Schreiben vom 4. November 2019 kündigte die Stähli Gartengestaltung GmbH das Untermietverhältnis mit der Nino's Gärten GmbH wegen Zahlungsverzügen per 30. Juni 2020. Die Kündigung wurde nicht angefochten. Den Hauptmietvertrag mit Markus Reinhardt, Eigentümer der Liegenschaft an der Industriestrasse 54 in 3175 Flamatt, kündigte sie einen Monat später auf denselben Termin. Da sich Nino RUCH weigerte, die Räumlichkeiten freizugeben, gelangte die Stähli Gartengestaltung GmbH mit Exmissionsgesuch vom 17. Juli 2020 an das Mietgericht des Sensebezirks. Dieses verfügte mit Entscheid vom 28. August 2020 die unverzügliche Mieterausweisung der Nino's Gärten AG aus der genannten Liegenschaft. Somit ist erwiesen, dass die Kündigung vom 4. November 2019 rechtens war.

Nino RUCH macht geltend, mit Reto STAEHLI eine mündliche Vereinbarung getroffen zu haben, wonach dieser den Mietvertrag auf die Nino's Gärten GmbH übertrage, sollte er einst den Hauptmietvertrag kündigen. Eine solche Vereinbarung konnte durch Nino RUCH allerdings nicht bewiesen werden. Zudem war Reto STAEHLI berechtigt, den Untermietvertrag zu kündigen, wie es aus dem Entscheid des Mietgerichts des Sensebezirks hervorgeht. Die Kündigung des Mietvertrags einen Monat später war die logische Folge, nachdem die Kündigung des Untermietvertrags nicht angefochten wurde. Ebenso ist es Teil der Vertragsfreiheit des Eigentümers Markus REINHARDT, keinen neuen Mietvertrag mit der Nino's Gärten AG eingehen zu wollen.

Es können keine Handlungen von Reto STAEHLI festgestellt werden, welche strafrechtlich zu ahnden wären.

2. Ein Straftatbestand ist eindeutig nicht erfüllt (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO).
3. Der Sache ist somit keine weitere Folge zu geben.

Verfügung:

1. Auf die Strafsache Reto STAEHLI (Strafanzeige, Strafklage vom 22.07.2021) wird nicht eingetreten (Art. 310 StPO in Verbindung mit Art. 319 ff. StPO).
2. Die Kosten gehen zu Lasten des Staates (Dossierkosten und Auslagen CHF 45.00).
3. Die vorliegende Verfügung wurde durch den Generalstaatsanwalt genehmigt.
4. Gemäss Art. 310 Abs. 2, 322 Abs. 2 und 393 ff. StPO kann gegen diesen Entscheid innert zehn Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Strafkammer des Kantonsgerichts des Kantons Freiburg erhoben werden.
5. Zustellung an:
 - Reto STAEHLI, per Einschreiben;
 - Nino RUCH, per Einschreiben;

Freiburg, den 23. September 2021 / LHA / JP4 / mae
D 21 1088



Liliane HAUSER
Staatsanwältin



Darryl Ackermann
Gerichtsschreiber-Praktikant

Erläuterungen

—
Weitere Angaben befinden sich auf der Seite https://www.fr.ch/mp/fr/pub/indications_complementaires.htm oder können telefonisch unter der Nummer +41 26 305 39 39 verlangt werden.